

Soweit in den folgenden Bestimmungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Entgeltbestimmungen für Einzel-Anschlüsse

Das reguläre Entgelt für einen Standard-Glasfaser-Anschluss beträgt € 1.000.

Bei Inanspruchnahme eines Aktionspreises (das ist jeder Preis, der günstiger ist als der oben genannten Standard-Glasfaser-Anschluss-Preis) gilt Folgendes:

- Sie haben sich mit Ihrer Bestellung verpflichtet, während zumindest der ersten 24 Monate ab dem Beginn des auf die Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren auf unserem Glasfasernetz tätigen Internetdiensteanbietern, in weiterer Folge „ISP“ (Internet Service Provider) genannt, entgeltpflichtige Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG zu beziehen. Gleichgestellt sind Diensteanbieter, die auf unserem Glasfasernetz tätig sind und auf diesem vergleichbare Internetdienstleistungen beziehen.
- Wenn Sie entgegen Ihrer Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht spätestens bei Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats einen entgeltlichen Dienste-Vertrag mit einem ISP oder einem gleichgestellten Diensteanbieter nach Punkt 1 abgeschlossen haben, haben Sie statt des Aktionspreises das reguläre Entgelt für eine Standard-Herstellung (Standard-Glasfaser-Anschluss), das sind € 1.000, zu zahlen.
- Haben Sie zwar bei Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts zweitfolgenden Monats einen solchen Dienste-Vertrag abgeschlossen, kommt es aber während der ersten 24 Monate ab dem Beginn des der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) zweitfolgenden Monats zu einer Unterbrechung des Bezugs entgeltpflichtiger Dienste auf dem Glasfasernetz der öGIG, insbesondere weil ein Dienste-Vertrag beendet wird, ohne dass unmittelbar anschließend ein neuer entgeltlicher Dienste-Vertrag mit einem ISP oder mit einem gleichgestellten Diensteanbieter nach Punkt 1 beginnt, haben Sie – zusätzlich zum Aktionspreis – einen angemessenen Anteil der Differenz zwischen dem regulären Entgelt für eine Standard-Herstellung und dem Aktionspreis zu zahlen, je nachdem, wann es zu dieser Unterbrechung kommt:
 - Ihr Standort wurde fertiggestellt und es kommt binnen 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt zu einer Unterbrechung: Aufzahlung auf das Standard-Entgelt
 - Ihr Standort wurde fertiggestellt und es kommt zwischen dem 13. und dem 24. Monat ab diesem Zeitpunkt zu einer Unterbrechung: Aufzahlung auf die Hälfte des Standard-Entgelts

Sowohl beim regulären Entgelt als auch beim Aktionspreis gilt:

- Für vom Standard-Bestellprozess (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) abweichende Leistungen fallen Entgelte an, sofern die Abweichung ihre Ursache in der Sphäre des Kunden hat; namentlich für ein zusätzliches Starterpaket (inkl. Liefergebühren) € 100, für eine individuelle Anfahrt € 100 und für Regieaufwände (je 15 min) € 25.
- Das Herstellungsentgelt wird nach erfolgter bautechnischer Begehung (Erstellung des Protokolls über die bautechnische Begehung durch Sie und den Generalunternehmer) fällig. Diese bautechnische Begehung findet statt, nachdem die Glasfaser-Leitung am öffentlichen Grund nahe Ihrem Haus abgelegt wurde. Zur Klarstellung: Dieser Betrag wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt, wenn Sie noch vor unserer Annahme Ihrer Bestellung von dieser zurücktreten, wenn Sie fristgerecht von Ihrem Widerrufsrecht (Pkt. 5 der Vertragsbedingungen) Gebrauch machen oder wenn ein von Ihnen nicht verschuldeter Grund vorliegt, der Sie zum Rücktritt oder vorzeitigen Auflösung dieses Vertrags berechtigt.
- Ohne Ihr aktives Mitwirken bei der Herstellung des Anschlusses auf Ihrem Grundstück können wir unsere Leistung nicht erbringen. Kann der Glasfaser-Anschluss innerhalb der Frist von sechs Kalenderwochen nach der Aufforderung zur Durchführung der Vorarbeiten (Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) aus in Ihrer Verantwortung liegenden Gründen nicht hergestellt werden, z.B. fehlen die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Rechte und/oder Zustimmungen oder sind die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten (siehe Pkt. 2 der Vertragsbedingungen) nicht erledigt, oder sind Sie für unseren die Vorarbeiten ausführenden Vertragspartner trotz mehrmaliger Kontaktversuche nicht erreichbar, so bleibt Ihre Zahlungsverpflichtung gemäß § 1168 ABGB bestehen. Wir verrechnen Ihnen in diesem Fall, dass wir aus Gründen, die von Ihnen zu vertreten sind, unsere Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erbringen können (z.B. die Vorarbeiten sind nicht fristgerecht erledigt, oder Sie sind für das Bauunternehmen nicht erreichbar etc.), das

Entgeltbestimmungen und Vertragsbedingungen

vertraglich vereinbarte Entgelt, welches wir nach einmaliger Setzung einer Nachfrist fällig stellen, denn durch die von Ihnen zu vertretende Verzögerung entstehen uns zusätzliche Kosten. In diesem Fall bleibt das Vertragsverhältnis mit Ihnen aufrecht.

- Haben Sie mit dem von uns beauftragten Bauunternehmen einen Termin vereinbart, bei dem sich herausstellt, dass die von Ihnen zu erbringenden Vorarbeiten nicht oder nicht in ausreichender Form getätigt wurden, oder sind Sie (oder eine Sie vertretende Person) zum vereinbarten Termin nicht auf der Liegenschaft anzutreffen, sodass eine zweite Anfahrt des Bauunternehmens notwendig ist, damit dieses den Hausanschluss herstellen kann, verrechnen wir Ihnen für die zweite Anfahrt eine Pauschale von € 400, da uns durch die von Ihnen verursachte Notwendigkeit einer zweiten Anfahrt Kosten entstehen. Wir behalten uns alternativ gemäß § 1168 Absatz 2 ABGB das Recht vor, in so einem Fall den mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag unter einmaliger Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen aufzulösen und verrechnen Ihnen für die uns entstandenen Aufwände pauschal EUR 200, welche wir nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist fällig stellen.
- Sind zur Planung oder Errichtung, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs, aufgrund von Ihnen geäußerten Wünschen (beispielsweise ein Übergabepunkt, der von unserer Planung abweicht), weitere Aufwände notwendig, übermitteln wir Ihnen vorab den zusätzlich zu entrichtenden Kostenanteil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragspartnerin und -gegenstand

Ihre Vertragspartnerin für die Herstellung des Glasfaser-Anchlusses ist die öGIG Fiber GmbH („wir“ oder „öGIG“). Wir errichten und verantworten die passive Glasfaser-Infrastruktur.

1.1 Bestellung

Mit dem Standard-Glasfaser-Anschluss wird eine Nutzungseinheit, also Ihr Haus oder Ihre Wohnung, an unsere Glasfaser-Infrastruktur angeschlossen. Mit Unterzeichnung des Bestellformulars, durch mündliche Willenserklärung gegenüber einem von uns beauftragten Vertriebsmitarbeiter oder bei Online-Bestellung durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ geben Sie eine verbindliche und kostenpflichtige Bestellung zur Herstellung eines Standard-Glasfaser-Anchlusses an die passive Glasfaser-Infrastruktur an dem in Ihrer Bestellung genannten Standort ab.

Sie bestätigen, über alle zur Vertragserfüllung an dem in Ihrer Bestellung genannten Standort anzuschließenden Nutzungseinheit notwendigen Rechte (bspw. Eigentumsrecht, Zustimmung des/der (Mit-)Eigentümer(s), Zustimmung der Wohnungseigentümergemeinschaft) zu verfügen und verpflichten sich, innerhalb der in Pkt. 2 genannten Frist die von Ihnen zur Umsetzung allenfalls notwendigen Vorarbeiten (siehe Pkt. 2) zu erbringen.

1.2 Vertragsannahme

Die Realisierbarkeit eines Anschlusses steht erst nach sorgfältiger Machbarkeitsanalyse fest. Die Annahme Ihrer Bestellung durch uns (Vertragsannahme bzw. Vertragsabschluss) erfolgt durch unsere schriftliche Bestätigung. Diese kann wegen der Komplexität der Errichtung des Glasfaser-Netzes, insbesondere wegen der komplexen Planung, der Feststellung der Kundennachfrage, der Errichtung über mehrere Gemeinden, Erlangung von Bewilligungen, der Terminkoordination der Straße usw. bis zu 18 Monate nach Ihrer Bestellung erfolgen. Solange wir Ihre Bestellung nicht angenommen haben, können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine eindeutige Erklärung zurücktreten.

1.3 Rücktritt/Änderung Vertragsdaten

Eine solche Rücktrittserklärung senden Sie

- per E-Mail (info@oegig.at)
- per Post (Grünbergstraße 15, Stiege 2, 1120 Wien) an öGIG Fiber GmbH

Wir werden den Eingang eines solcherart erklärten Rücktritts unverzüglich bestätigen. Spätestens bei der Vertragsannahme übermitteln wir Ihnen Informationen zu Ihrem Standort. Bitte prüfen Sie die Richtigkeit dieser Daten und geben Sie uns Korrekturen binnen 14 Tagen bekannt. Eine spätere Korrektur Ihrer Daten oder nachträgliche Änderung (insbesondere, wenn ein anderer Vertragsinhalt gewünscht wird, z.B. statt eines Anschlusses zwei Anschlüsse) Ihrerseits kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der Vertragsdaten unter Umständen zu einer Verzögerung bei der Leistungserbringung führen kann. Dies bezieht sich nicht auf Ihre personenbezogenen Daten (Name etc.), für diese haben Sie jederzeit ein (kostenloses) Recht auf Richtigstellung.

2. Voraussetzungen für die Herstellung des Standorts und Ablauf

2.1 Bautechnische Begehung (BTB)

Im Zuge der Planungs- und Ausbauphase wird unser Bauunternehmer mit Ihnen in Kontakt treten, um mit Ihnen eine bautechnische Begehung des Standorts durchzuführen. Ziel der bautechnischen Begehung ist, Detailfragen zur Herstellung Ihres Standorts zu klären und mit Ihnen das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt dafür von komplexen Faktoren abhängt, welche mit der Planung und dem Baufortschritt in Ihrer Ausbaugemeinde in Zusammenhang stehen.

Diesbezüglich stehen Ihnen folgende Realisierungsvarianten zur Wahl:

2.1.1 Variante A: Durchführung der Vorarbeiten durch den Kunden

Wenn Sie im Zuge der bautechnischen Begehung angeben, die Zuleitung des Leerrohrs selbst vorzunehmen, ist die Vorgehensweise folgendermaßen:

Sie erhalten von uns ein Starterpaket (nur dieses darf verwendet werden) und Sie stellen mit diesem Starterpaket die Zuleitung des Leerrohrs in Ihrem Grundstück selbst her. Das heißt, Sie sorgen für die Zuleitung vom Übergabepunkt (im Allgemeinen an der Grundstücksgrenze) bis zu Ihrem Haus, sowie für die fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort (Hausanschlusskasten) im Hausinneren. Sie sorgen außerdem für die Innenverkabelung für sämtliche Nutzungseinheiten im Haus.

Beginnen Sie mit den Vorarbeiten erst, wenn wir Sie zur Durchführung auffordern. Diese Aufforderung kann wegen der komplexen Planungs- und Beauftragungsprozesse und der Dauer für die Bauarbeiten bis zu 24 Monate nach der Vertragsannahme (Pkt. 1) stattfinden und wird mit Erhalt des Starterpakets erfolgen. Spätestens sechs Kalenderwochen nach dieser Aufforderung müssen alle Voraussetzungen am Standort durch Sie erfüllt sein.

Wenn die Vorarbeiten von Ihnen durchgeführt wurden, kann die Einbringung der Glasfaserkabel sowie der netz- und kundenseitige Abschluss der Fasern durch uns (bzw. unseren Vertragspartner) erfolgen. Dieser Schritt stellt die Fertigstellung des Standorts dar. Sie können den Anschluss aktivieren und den von Ihnen bestellten ISP-Dienstvertrag nutzen, sobald der Standort fertiggestellt wurde.

2.1.2 Variante B: Herstellung der Zuleitung des Leerrohrs durch öGIG und Herstellung nur der Innenverkabelung durch den Kunden

Wenn Sie im Zuge der bautechnischen Begehung angeben, die Zuleitung des Leerrohrs durch öGIG vornehmen zu lassen, ist die Vorgehensweise folgendermaßen:

Allfällige Mehrkosten, die in Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs anfallen, haben von Ihnen getragen zu werden. Mehrkosten können anfallen, wenn die Bodenoberfläche befestigt ist oder der Hauseintrittspunkt vom Übergabepunkt weit entfernt ist. Bitte beachten Sie, dass eine verbindliche Aussage über die Mehrkosten erst nach einer bautechnischen Begehung getroffen werden kann.

Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden wir uns mit Ihnen zur Lage des Hausanschlusses und zur Linienführung des Leerrohrs vom Übergabepunkt bis zur Hauseinführung abstimmen. Kosten für von uns akzeptierte und durch Sie (insbesondere im Rahmen der bautechnischen Begehung) schriftlich bestätigte Zusatzwünsche bzw. einen Mehraufwand werden Ihnen mit der Fertigstellung des Standorts unsererseits (bzw. unseres Bauunternehmens) in Rechnung gestellt. Sie stimmen auch dieser Vereinbarung ausdrücklich zu.

Nach terminlicher Abstimmung zwischen Ihnen und unserem Bauunternehmen sorgen wir für die Zuleitung des Leerrohrs vom Übergabepunkt bis zu Ihrem Haus, sowie für die fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort (Hausanschlusskasten) im Hausinneren. Wir werden Sie über die möglichen Termine zur Herstellung des Hausanschlusses informieren und zur Herstellung der Innenverkabelung (unter Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Starterpakets) auffordern. Diese Information kann wegen der komplexen Planungs- und Beauftragungsprozesse und der Dauer für die Bauarbeiten bis zu 24 Monate nach der Vertragsannahme (Pkt. 1) liegen und wird mit Erhalt des Starterpakets erfolgen. Spätestens sechs Kalenderwochen nach dieser Aufforderung muss im Inneren Ihres Hauses die Innenverkabelung durch sie hergestellt sein.

Wenn dies abgeschlossen ist, kann die Einbringung der Glasfaserkabel sowie der netz- und kundenseitige Abschluss der Fasern durch uns (bzw. unseren Vertragspartner) erfolgen. Dieser Schritt stellt die Fertigstellung

des Standorts dar. Sie können den Anschluss aktivieren und den von Ihnen bestellten ISP-Dienstvertrag nutzen, sobald der Standort fertiggestellt wurde.

Bezüglich der Wiederherstellung von Oberflächen gilt:

Wir sorgen dafür, dass vorgenommene Bodenöffnungen mit Erdmaterial geschlossen werden, eine darüberhinausgehende Wiederherstellung der Oberfläche (z.B. Rasen oder Blumenbeet) übernehmen wir jedoch nicht. Im Fall von befestigten Oberflächen (asphaltierte, betonierte, gepflasterte oder sonst befestigte Oberflächen) werden Mehrkosten für die Zuleitung des Leerrohrs durch uns anfallen. Im Hinblick auf die Wiederherstellung der befestigten Oberflächen werden wir oder das von uns mit der Herstellung des Hausanschlusses beauftragte Bauunternehmen Ihnen auf Ihren Wunsch ein Angebot für im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs anfallenden Mehrkosten, insbesondere die auf Ihre Kosten erfolgende Wiederherstellung, legen.

2.1.3 Variante C: Herstellung der Zuleitung des Leerrohrs durch das vom Kunden beauftragte Bauunternehmen und Herstellung der Innenverkabelung durch den Kunden

Wenn Sie im Zuge der bautechnischen Begehung angeben, die Zuleitung des Leerrohrs nicht selbst vorzunehmen, und öGIG aus organisatorischen Gründen die Herstellung nicht übernehmen kann, ist die Vorgehensweise folgendermaßen:

Nach Durchführung der bautechnischen Begehung können Sie bei einem Bauunternehmen Ihrer Wahl die Herstellung wie in Variante A beauftragen. Es besteht für Sie die Möglichkeit, das Bauunternehmen, welches die bautechnische Begehung durchgeführt hat, selbst zu beauftragen, sofern dieses dafür Kapazitäten hat.

Der restliche Ablauf folgt Variante A.

Bitte beachten Sie in jedem Fall:

Die Wahl des Übergabepunktes obliegt ausschließlich uns. Ihre rechtzeitig vor den Grabungsarbeiten geäußerten Wünsche zur Lage des Übergabepunktes werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Kosten für von uns akzeptierte und durch Sie schriftlich bestätigte Zusatzwünsche bzw. einen Mehraufwand werden Ihnen mit Fertigstellung des Standorts unsererseits (bzw. unseres Bauunternehmens) in Rechnung gestellt. Sie stimmen auch dieser Vereinbarung mit Bestätigung des Protokolls über die bautechnische Begehung ausdrücklich zu.

Sie gestatten uns die Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des von Ihnen verlegten Leerrohrs. Das Ihnen von uns zur Verfügung gestellte Material (z.B. Leerrohr, Innenkabel und Hausanschlusskasten) verbleibt in unserem Eigentum und darf ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Glasfaser-Anschluss eingesetzt werden, z.B. nicht für andere Netze oder Netzbetreiber.

Bedenken Sie, dass Sie unter Umständen die Zustimmung anderer Personen (Eigentümergeinschaft) einholen müssen. Die Zustimmung ist durch Sie rechtzeitig vorab einzuholen.

3. Rücktritt vom Vertrag

Wir sind auch nach Vertragsannahme (Pkt. 1.2) noch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

- so viele Besteller im jeweiligen Ausbaugbiet von ihrem Widerrufsrecht gemäß Pkt. 6 Gebrauch gemacht haben, dass nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist gemäß Pkt. 6 die von uns vor Vertragsannahme als Voraussetzung für die Realisierung des Projekts festgelegte Mindest-Anschlussrate für das Ausbaugbiet nicht mehr erreicht wird. Anschlussrate ist der Anteil
 - der Nutzungseinheiten, die sich bei Bestellung des Standard-Glasfaser-Anschlusses verpflichtet haben, in zumindest den ersten 24 Monaten ab dem Beginn des auf die Fertigstellung des jeweiligen Standorts zweitfolgenden Monats einen entgeltlichen Dienstvertrag mit einem ISP zu haben,
 - an der Gesamtanzahl aller Nutzungseinheiten, bis zu deren Grundstücksgrenze von uns Leerrohre verlegt werden sollen.

Wenn wir dieses Rücktrittsrecht nach Auswertung aller Widerrufsrechte ausüben, werden wir Ihnen das binnen drei Wochen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist (Pkt. 6) schriftlich mitteilen.

- die Wirtschaftlichkeit des Hausanschlusses für öGIG nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, z.B. weil
 - keine erforderliche Zustimmung zur Nutzung von Grundstücken Dritter (seien diese öffentliches oder privates Eigentum) erwirkt wurde oder
 - Umstände eintreten, welche die kommerziellen Voraussetzungen für öGIG derartig ändern, dass ein Ausbau unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Faktoren für öGIG unzumutbar wird.

In so einem Fall werden wir Sie binnen 30 Tagen ab unserer Kenntnis dieser Umstände informieren.

Im Falle eines Rücktritts werden wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, binnen 30 Tagen zurückzahlen. Darüber hinaus steht weder Ihnen noch uns ein Schadenersatz zu.

4. Nutzung und Weitergabe von Daten

Ihre im Bestellformular angegebenen oder von uns sonst im Zusammenhang mit der Anbahnung oder der Erfüllung Ihrer Bestellung erlangten personenbezogenen Daten werden für Zwecke

- der Errichtung und des Betriebs der Glasfaser-Infrastruktur zur Vertrags Erfüllung,
- der Vereinfachung des Zugangs zur Glasfaser-Infrastruktur aufgrund eines berechtigten Interesses,
- von postalischen Werbe- und Marketingmaßnahmen aufgrund eines berechtigten Interesses sowie
- von elektronischen oder telefonischen Werbe- und Marketingmaßnahmen gemäß Ihrer erteilten Einwilligung verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann durch uns selbst oder auch durch unsere Auftragsdatenverarbeiter erfolgen. Zudem werden wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch an mitwirkende Geschäftspartner übermitteln, wie bspw. an den Internet Service Provider, an die von uns mit der Herstellung Ihres Anschlusses beauftragten Bau- und Montageunternehmen oder an den jeweiligen Aktivnetzbetreiber der Glasfaser-Infrastruktur im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der in seinem Eigentum stehenden Optical Network Termination (das ist der benutzerseitige Leitungsabschluss zwischen dem optischen Teil der aktiven Glasfaser-Infrastruktur und dem Endkunden).

Sie haben betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung sowie Datenübertragbarkeit. Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten nur aufgrund unseres legitimen Interesses verarbeiten, haben Sie zudem ein Widerspruchsrecht. Für den Fall, dass wir Ihre Daten auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten, steht Ihnen das Recht auf Widerruf für zukünftige Verarbeitungen zu. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung auf unserer Website oegig.at.

5. Haftung für Schäden und Entstörukungskosten

Unsere Verantwortung umfasst ausschließlich die passive Glasfaser-Infrastruktur und endet beim Übergabepunkt (sofern Sie die Zuleitung des Leerrohrs zum Hausanschlusskasten gemäß Ihrer Bestellung herstellen) bzw. beim Hausanschlusskasten (sofern wir die Zuleitung des Leerrohrs zum Hausanschlusskasten gemäß Ihrer Bestellung herstellen). Diese Herstellung erfolgt beispielsweise mittels Erdrakete, Spülbohrung oder im Wege einer offenen Grabung. Wir haften nicht für von Ihnen beauftragte Arbeiten, z.B. für Vorarbeiten gemäß Pkt. 2, und übernehmen dafür auch keine Kosten. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz sind, haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Das gesamte Netz bleibt unser Eigentum; dies gilt insbesondere auch für die auf Ihrem Grundstück verlegten Glasfasern. Für Schäden, die an der öGIG Infrastruktur im Bereich zwischen dem Übergabepunkt und Ihrem Haus eintreten, ist öGIG nur verantwortlich, sofern diese von öGIG oder einer öGIG zurechenbaren Person verursacht wurden. Etwaige Beschädigungen werden nur auf Ihren Wunsch und auf Ihre Kosten von öGIG behoben. Wenn Sie bei der Meldung des Schadens (sei das bei uns oder sei es, dass Sie den Schaden bei Ihrem ISP melden, welcher uns den Entstörukungsbedarf meldet) diesen bereits beschreiben und die Ursache des Schadens darlegen können, werden Ihnen für Anfahrt und Regieaufwände pauschal EUR 600 verrechnet. Können Sie bei der Meldung des Schadens keine oder nur unzureichende Angaben zur Ursache machen, erhöht sich die Pauschale auf EUR 1.100, da zusätzlich zu Anfahrt und Regieaufwänden noch zusätzlich eine Fehleranalyse und zusätzliche Anfahrten erforderlich sind. Wir empfehlen Ihnen daher, mit Ihrer Haushaltsversicherung die Einbringung der Infrastruktur auf Ihrem Grundstück abzuklären und die Infrastruktur in Ihre Haushaltsversicherung aufzunehmen.

Die nachfolgenden Absätze dieses Pkt. 5 gelten nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes sind:

- Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen uns und Ihnen wird das am Standort der Herstellung sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart.
- Dieser Vertrag gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Es gelten ausschließlich die hier genannten Vertragsbedingungen. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Unterfertigungen sämtlicher Vertragsparteien.
- Wir sind berechtigt, den mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag auf mit uns verbundene Unternehmen zu übertragen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt oder welche die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bekannt gewesen.

6. Widerruf und Wirksamkeit

Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, haben das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Zugangs unserer schriftlichen Vertragsannahmeerklärung bei Ihnen (Pkt. 1.2).

Um das Widerrufsrecht auszuüben, haben Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. E-Mail oder ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Wir werden den Eingang eines solcherart erklärten Rücktritts unverzüglich schriftlich bestätigen.

Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

öGIG Fiber GmbH

- per Post an Grünbergstraße 15, Stiege 2, 1120 Wien oder
- per E-Mail an info@oegig.at

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Unternehmer.

7. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise einschließlich Bedingungen für die Inanspruchnahme allfälliger Aktionsbedingungen der umseitigen Entgeltbestimmungen. Die Entgeltbestimmungen sind außerdem auch auf unserer Website unter oefiber.at/entgeltbestimmungen abrufbar.

Für alle Anschlussarten gelten darüber hinaus folgende Zahlungsbedingungen:

Die (ganze oder teilweise) Verrechnung des Herstellungsentgelts (reguläres Entgelt oder Aktionspreis) erfolgt nach Abschluss der bautechnischen Begehung. Spätestens mit Fertigstellung des Standorts sind wir berechtigt, den Restbetrag des Entgelts in Rechnung zu stellen. Zur Klarstellung: Dieser Betrag wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt, wenn Sie noch vor unserer Annahme Ihrer Bestellung von dieser zurücktreten, wenn Sie fristgerecht von Ihrem Widerrufsrecht (Pkt. 6) Gebrauch machen oder wenn ein von Ihnen nicht verschuldeter Grund vorliegt, der Sie zum Rücktritt oder zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrags berechtigt.

Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten nicht fristgerecht erledigt wurden oder uns die Fertigstellung an dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.

Fallen für Ihren Anschluss im Zusammenhang mit der Zuleitung des Leerrohrs Mehrkosten oder anderweitige zusätzliche Baukosten an, werden Sie darüber verständigt.

In keinem Fall werden Ihnen wegen eines Widerrufs gemäß Pkt. 6 Entgelte berechnet.